



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen die Anmeldeformulare und Ausstellungsbedingungen für die Agrarschau Allgäu 2022 zusenden.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Agrarschau Allgäu 2022 – Alle Bereiche

Donnerstag, 07.04.2022 bis Montag, 11.04.2022 von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr

ab 18.00 Uhr muss das Messegelände geräumt sein!

Mit den **Aufbauarbeiten** kann **ab Montag den 28.03.2022** begonnen werden. Das Gelände wird ab 04.04.2022 täglich von 22.00 Uhr bis 6:00 Uhr bewacht und abgesichert.

Wir möchten ihnen mitteilen, dass sie die Anmeldung ausschließlich an unsere Geschäftsstelle senden. Dort werden wir ihre Anmeldung registrieren und archivieren und weiterverarbeiten. Nur so können wir ihnen die Platzreservierung und Bereitstellung von Strom, Wasser, Wänden oder Parkplätzen zusichern. Benutzen Sie dabei bitte **ausschließlich** die folgenden Adressen:

Email: info@agrarschau-allgaeu.de Fax: 08374-5868751

Post: Schochenbühl 2, 87463 Dietmannsried

Bitte lesen Sie auch die Ausstellungsbedingungen im Anhang genau durch.

Agrarschau Allgäu



Ausstellungsbedingungen für die Agrarschau Allgäu

1. Titel und Veranstalter

Agrarschau Allgäu

Veranstalter ist die Agrarschau Allgäu GmbH, Schochenbühl 2, 87463 Dietmannsried

2. Ort – Dauer – Öffnungszeiten und Eintritt

Die Ausstellung findet auf dem Messegelände westlich von Dietmannsried statt. Ausstellungstage sind von Donnerstag, 07.04.2022 bis Montag, 11.04.2022.

Das gesamte Gelände, einschließlich der Hallen, sind von 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet.

Der Eintritt ist frei. Ein Aussteller-Ausweis wird nicht benötigt.

3. Anmeldung

Die Reservierung eines Standes erfolgt unter der Verwendung des Anmeldeformulars durch Einsenden an den Veranstalter. Der Vordruck ist vom Antragsteller in allen Punkten genau auszufüllen. Die Folgen der nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung trägt ausschließlich der Aussteller. Die Anmeldung gilt als Zulassungsantrag. Anmeldeschluss für alle Bereiche ist der 31. Dezember eines jeden Jahres.

4. Zulassung

Die Entscheidung über die Zulassung der Aussteller und des einzelnen Ausstellungsgutes trifft allein der Veranstalter. Es steht ihm frei, Anmeldungen ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Aus der rechtzeitigen Anmeldung bzw. der Einladung kann keinerlei Anspruch auf eine Zulassung abgeleitet werden, eben so wenig ein Konkurrenzausschluss oder die Überlassung eines bestimmten Platzes. Nach Zugang der Standbestätigung hat der Aussteller eine Frist von 14 Tagen, die Standzuteilung schriftlich abzulehnen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Ausstellungsvertrag verbindlich zustande. Durch eine Ablehnung des Standes durch den Aussteller besteht kein Anspruch auf eine erneute Zuteilung eines anderen Standes durch den Veranstalter.

5. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt im Sinne einer fachgerechten Einteilung des vorhandenen Platzes durch den Veranstalter. Die chronische Reihenfolge der Anmeldungen ist nicht maßgebend.

Aussteller, die im ersten Jahr dabei waren, können damit rechnen, dass diese ihren Platz die ersten fünf Jahre behalten können. Alle vor Anmeldeschluss eingehenden Anmeldungen werden gleichbehandelt. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Zusagen für bestimmte Stände werden vor der endgültigen Standzuteilung grundsätzlich nicht erteilt. Mündliche Zusagen sind für den Veranstalter nicht bindend und berechtigen weder zu Ersatzansprüchen noch zur Rückziehung der Anmeldung.

6. Untervermietung, Tausch, Verkauf für Dritte

Die Weitervermietung oder eine teilweise Untervermietung des Standes ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen sind mit der Messeleitung abzuklären. Ebenso wenig ein eigenmächtiges Tauschen der Plätze.

Bei Feststellung einer Weiter- oder Untervermietung an Dritte ist ein Zuschlag bis zu 50% der Standmiete zu entrichten, sofern die Ausstellungsleitung nicht die Räumung des Standes verlangt.

Der Käufer muss aus dem Auftragschein ersehen können, bei welchem Aussteller der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

7. Standmieten und Beschaffenheit

Ausstellungshallen

a) *Ausstellungsbox*

An den Seitenwänden der Ausstellungshalle werden die Stände eine Tiefe von 3 Meter haben. Hier können sich kleinere Stände mit einer längeren Front ansiedeln. Die Abgrenzung zum Nachbarstand bzw. Rückwand hat jeder Aussteller selbst zu gestalten. Dabei darf die bedruckte Seite jeweils nur zum eigenen Stand gerichtet sein. Werbung zum Nachbarstand ist nicht erlaubt.

b) *Mittenteil – Reihenstände – Kopf- oder Eckstände*

Der Mittelteil der Ausstellungshalle ist komplett offen. Er eignet sich besonders für großflächige Ausstellungen oder zum Aufstellen eigener Stände. Diese Stände haben wahlweise eine Tiefe von

5 Metern (Reihen- bzw. Eckstand) oder 10 Metern (Kopf- bzw Reihenstand).

Freigelände

Das Ausstellungsfreigelände befindet sich ausschließlich auf Wiesenboden. Bei den als Freigelände gemieteten Flächen dürfen Ausstellungshallen des Ausstellers nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung aufgebaut werden. Kleine Gartenzelte bis zu 10 m² Bodenfläche sind gestattet.

Für „Fliegende Bauten“ (Zelte, Hütten, Hallen) über 75m² ist ein sog. Zeltbuch erforderlich und muss bei der Abnahme vorgezeigt werden. Nach Erstellung müssen diese fliegenden Bauten von der zuständigen Baubehörde (LRA Oberallgäu) abgenommen werden. Die Kosten für die Abnahme werden an die Aussteller weiterberechnet. Zum Aufstellen von Fahnenmasten dürfen keine Löcher gebohrt werden. Für Bodenanker muss zuerst die Genehmigung von der Messeleitung vor Ort eingeholt werden (Kabel und Leitungen im Boden).

8. Speisen und Getränke

Der Verkauf von Speisen und Getränken durch den Aussteller oder dessen Personal zum direkten Verzehr ist nicht gestattet. Kostenlose Kostproben können angeboten werden. Die Belieferung der Aussteller mit Getränken für die Bewirtung von Gästen, Kunden oder Personal, ist vom Veranstalter an die Engelbräu Brauerei (siehe Dienstleisterliste) vergeben worden. Bitte setzen Sie sich bei Bedarf diesbezüglich mit dem Lieferanten in Verbindung. Sie dürfen ferner selbst Getränke mitbringen.

9. Zahlungsbedingungen

Zahlungstermin laut Rechnung. Die fristgerechte Zahlung der Standmiete ist Voraussetzung für die Berechtigung zum Bezug des gemieteten Platzes. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über Stände, die nicht voll bezahlt sind, anderweitig verfügen, wobei die Zahlungseinrichtung wie beim Rücktritt (Ziff. 10) Platz greifen.

Dem Veranstalter steht an dem eingebrachten Ausstellungsgut für alle nicht erfüllten Verpflichtungen das Vermieter-Pfandrecht zu.

10. Rücktritt

Eine nachträgliche Entlassung der Aussteller aus dem Vertrag, auch aus Gründen die vom Aussteller nicht zu vertreten sind, wird nur zugestanden, wenn der Stand wieder anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall hat der aus dem Vertrag entlassene Aussteller bis zu 25% der Standmiete als Unkostenentschädigung an den Veranstalter zu entrichten. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, diesen in anderer Weise auszufüllen. - Der Mieter hat dann keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete.

11. Aufbauarbeit

Die Ausstellungsstände im Freigelände stehen 10 Tage vor Eröffnung zum Bezug bereit. Die Messezelte sind 6 Tage vor Messebeginn Bezugsfertig. Falls durch Sonderaufbauten eine längere Aufbauzeit notwendig ist, ist dies der Ausstellungsleitung mitzuteilen.

Fahrzeuge über 3,5 to zGG. müssen von der Autobahn kommend das Ausstellungsgelände über die Umgehungsstraße (siehe Skizze auf der letzten Seite) anfahren. Die Ortsdurchfahrt ist für Schwerlastverkehr gesperrt. Bitte dies auch an die Speditionen weitergeben

Der Aufbau muss am Tage vor der Eröffnung bis 20.00 Uhr beendet sein. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12.00 Uhr nicht begonnen worden, verschuldet oder unverschuldet durch den Aussteller, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Die Standmiete ist vom Mieter trotzdem voll zu bezahlen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Am Tag vor Ausstellungsbeginn, darf nur bis 12.00 Uhr in das Gelände eingefahren werden. Bis 18.00 Uhr müssen alle Fahrzeuge aus dem Gelände entfernt sein. Arbeiten am Stand können noch bis 20.00 Uhr durchgeführt werden. Dann wird das Ausstellungsgelände geschlossen.

12. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Der Mieter ist verpflichtet, den Stand auf eigene Kosten nur mit den zur Ausstellung angemeldeten Gegenständen formschön auszugestalten und ihn während der ganzen Ausstellung in diesem Zustand zu halten. Das verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Am Stand ist für die gesamte Ausstellungsdauer in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Für Grabungen, auch für Masten, ist vorher die Genehmigung der Ausstellungsleitung einzuholen. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigung von Rohrleitungen und Kabeln haftet der Aussteller voll. Materialien zur Befestigung des Untergrundes (Kies, Sand usw.) dürfen nicht aufgebracht werden. Hackschnitzel sind erlaubt. Diese werden am Ende der Ausstellung vom Veranstalter kostenlos beseitigt. Es darf kein Müll in den Hackschnitzel liegen.

Die Ausstellungsstände in Hallen und Freigelände müssen täglich während der gesamten Öffnungszeiten der Ausstellung mit sachkundigem Personal besetzt sein.

Wenn das Geschäftsgebahren des Standpersonals wiederholt zu erheblichen Beanstandungen Anlass geben sollte, die dem Ruf der Ausstellung schaden, kann die erteilte Zulassung ohne Anspruch auf Schadenersatz widerrufen werden. **Jeder Aussteller hat einen Feuerlöscher mit mindestens 6 Löschcheinheiten (LE) auf seinem Stand bereit zu halten. Ab 200m² sind 12 LE notwendig.** Wer keinen Feuerlöscher hat, hat die Möglichkeit einen solchen bei der Fa. Petermichl (Dienstleisterliste) zu bestellen. Sollte bei der Abnahme kein Feuerlöscher am Stand sein, wird eine Gebühr von 50 € fällig und es muß ein Feuerlöscher zum aktuellen Mietpreis angemietet werden.

13. Abbau

Mit dem Abbau der Stände darf frühestens nach Beendigung der Ausstellung (Montag) 17.30 Uhr begonnen werden. **Wer vor Ende der Ausstellung mit dem Abbau beginnt, riskiert seine Zulassung zur Messe im folgenden Jahr.** Hierbei ist zu beachten, dass nur Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen zGG in das Ausstellungsgelände ab 18.00 Uhr einfahren dürfen. Ab 22.00 Uhr wird das Ausstellungsgelände abgesperrt. Fahrzeuge über 3,5 Tonnen zGG dürfen ab Dienstag 6.00 Uhr auf das Ausstellungsgelände.

Der Ausstellungsstand ist bis spätestens 5 Tage nach Beendigung der Ausstellung zurückzugeben. Große Bauten, die eine längere Rückbauzeit haben, können nach Absprache mit der Messeleitung auch länger abgebaut werden. Sind Ausstellungsplätze nicht sauber geräumt, lässt der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers räumen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Die 7 Tage nach Beendigung der Ausstellung nicht abgebauten Stände oder nicht abgefahrenen Ausstellungsgüter werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigungen kostenpflichtig eingelagert oder entsorgt.

14. Werbung, Fotografieren

Die Ansprache des Ausstellungsbesuchers, das Verteilen von Werbeprospektiven, das Anbringen von Werbemitteln ist nur innerhalb des Standes erlaubt. Es darf nur Eigenwerbung betrieben werden. Eigene Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen und Werbeballone bedürfen ausdrücklicher Genehmigung, die rechtzeitig zu beantragen ist. Die Vorführung von Maschinen akustischen Geräten und Lichtbildgeräten, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse eines geordneten Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

Das gewerbsmäßige Fotografieren und Zeichnen innerhalb des Ausstellungsgeländes bedarf einer besonderen Genehmigung des Veranstalters.

15. Reinigung

Die tägliche Reinigung der Gänge in den Hallen übernimmt der Veranstalter. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Müll ist durch den Aussteller in die bereitgestellten Müllbehälter zu bringen.

16. Strom und Wasseranschluss

Die allgemeine Beleuchtung (nicht die der einzelnen Stände) wird vom Veranstalter erstellt. Soweit eigene Anschlüsse für Strom und Wasser gewünscht werden, sind diese bereits bei der Anmeldung zur Agrarschau Allgäu zu bestellen. Stromarbeiten werden von unserer Fachfirma Elektromiller in Kempten durchgeführt.

Die Wasser- und Stromanschlüsse sowie die Verbrauchsgebühren werden je nach Arbeitszeit und Materialverbrauch von den ausführenden Vertragsfirmen gesondert berechnet. Sämtliche Installationen bis zum Standanschluss dürfen nur von dem vom Veranstalter beauftragten Vertragsfirmen ausgeführt werden. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen insbesondere des VDE – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als angegeben, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt werden. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für eine Unterbrechung oder Leistungsschwankungen der Versorgungsanlagen. Der Wasseranschluss steht spätestens einen Tag vor Ausstellungsbeginn zur Verfügung. Es gibt Wasserstellen auf dem Gelände verteilt, bei denen sich die Aussteller bedienen können. Wasseranschluss direkt am Stand kann nicht garantiert werden und wird nach Aufwand dem Aussteller berechnet. Abwasser gibt es nur an WC Plätzen.

17. Bewachung und Haftung

Die allgemeine Bewachung des Geländes außerhalb der Öffnungszeiten der Ausstellung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Beschädigung oder Verluste. Der Veranstalter hat die Bewachung einem gewerblichen Ordnungsdienst übertragen.

Die Ausstellungshallen und das Freigelände sind jeweils ab der Woche vor Ausstellungsbeginn und während der Ausstellung außerhalb der Öffnungszeiten von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr bewacht. Am Tag nach der Ausstellung (Dienstag) endet die Bewachung um 6.00 Uhr früh. Dann werden die Tore geöffnet und das Ausstellungsgut kann abgeräumt werden.

Ab Dienstag früh 6.00 Uhr endet die Bewachung des Geländes. Die Kosten der Bewachung sind in der Platzmiete eingeschlossen.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Ausstellungsgütern, am Stand und der Einrichtung. Für Sach- und Personenschäden haftet der Veranstalter nur insoweit, als er gesetzlich dafür haftbar gemacht werden kann.

18. Versicherung

Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung unter Einschluss des An- und Abtransportes des Ausstellungsgutes sowie einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden auf eigene Kosten wird den Ausstellern dringend empfohlen.

19. Fahrverbot und Parkplätze

Der Zubringerverkehr für Aussteller darf während der Ausstellung nur in der Zeit v. 7.00 Uhr – 8.30 Uhr erfolgen. Während der übrigen Zeit besteht auf den Straßen des Ausstellungsgeländes Park- und Fahrverbot.

Für Aussteller stehen eigene Parkplätze zur Verfügung. Parkscheine können auf dem Anmeldeformular bestellt werden.

20. Ordnungsmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften

Die Ausstellungsleitung übt im Ausstellungsgelände das Hausrecht aus.

Für die Agrarschau Allgäu wurde vom Veranstalter ein Sicherheitskonzept erstellt. Dieses Sicherheitskonzept ist Grundlage des Ausstellungsvertrages.

Für die Veranstaltung ist ein Sicherheitskoordinator bestellt, der die Sicherheitsaufgaben im Bereich der Betreiberpflichten wahrnimmt und die Sicherheitseinrichtungen, Vorkehrungen und Vorschriften überwacht. Dieser Sicherheitsbeauftragte ist weisungsberechtigt.

Jeder Standbetreiber ist für die Sicherheit, die Sicherheitsvorschriften und Einrichtungen in seinem Ausstellungsstand sowie für Sicherheitsrisiken, die von seinem Stand und Einbauten verantwortlich. Die Sicherheit der Ausstellungsgegenstände sowie der Stände und Einbauten müssen nachgewiesen werden. Anweisungen des Sicherheitskoordinators, des Wach- und Ordnungsdienstpersonals sowie den Durchsagen des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes über die Notbeschallungsanlage sind unverzüglich Folge zu leisten.

Im Schadensfall ist ein Notruf an die Notrufzentrale (Feuer und Rettung = 112) zu richten. Dabei ist unbedingt Ihr Standort anzugeben = Agrarschau Allgäu – und unbedingt ihre Standnummer.



21. Übernachtung des Ausstellungspersonal

Es wird empfohlen, für das Ausstellungspersonal möglichst frühzeitig Übernachtungsmöglichkeiten in Dietmannsried und Umgebung vorzubestellen. Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet. Auf unserer Homepage finden Sie Unterkünfte. Weitere Hotels gibt es in Kempten und Memmingen.

22. Änderung, Höhere Gewalt

Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, hat der Veranstalter das Recht

- die Ausstellung abzusagen, wobei bis zu 25% der Standmiete als Unkostenbeitrag einbehalten werden.

- die Ausstellungsdauer oder Öffnungszeiten ohne Anerkennung von Schadenersatzansprüchen für beide Teile zu ändern. In diesen Fällen ist dies so frühzeitig wie möglich durch den Veranstalter bekannt zu geben.

23. Anerkennung der Bedingung

Die Ausstellungsbedingungen werden in allen Teilen durch die Unterzeichnung der Anmeldung anerkannt. Jeder Aussteller hat für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch seine Beauftragten und die bei ihm Beschäftigten Sorge zu tragen und ist hierfür voll verantwortlich.

Stand: Agrarschau Allgäu 2021

Anmeldung zur Agrarschau Allgäu 2022

| | | | |
|-------------------------------------|------------------|-----------------------|----------------|
| Firma | | | |
| Ansprechpartner | | | |
| Straße, Hs.Nr | | | |
| PLZ, Ort | | | |
| Telefon, Mobil | | | |
| E-Mail | | | |
| Website | | | |
| ggf. abweichende Rechnungsanschrift | | | |
| ggf. abweichende Rechnung-E-Mail | | | |
| Ust.-ID Nummer | | | |
| Benötigte Standgröße | Meter Front x | Meter Tiefe = | m ² |
| Standplatzierung | Reihenstand | Eckstand | Kopfstand |
| Freigelände/ Zelt | Freigelände | Zelt | |
| Stromanschluss | 240V 400V 16A | 400V 32A 400V 63 A | kein Strom |
| Wasserbedarf | Ja | nein | |
| Aussteller-Parkausweis | Stück | | |

Feuerlöscher nach Punkt 12 (pro 200m² sind 6LE vorzuhalten) – zutreffendes Ankreuzen:

Die notwendigen Feuerlöscher sind zur Abnahme vorhanden.

Die notwendigen Feuerlöscher werden in ausreichender Anzahl bei der Firma:

Veranstaltungsservice Richard Petermichl bestellt. (Siehe Dienstleisterliste)

Wenn zur Abnahme am Ausstellungsbeginn kein Feuerlöscher vorhanden ist,
wird eine Gebühr von 50€ erhoben plus Miete für einen Miet- Feuerlöscher.

Standgebühren

Freigelände:

Reihenstand 300,00 € Grundpreis, 13,00 € pro m² plus 15,00€ pro Meter Front

Eck-/ Kopfstand 300,00 € Grundpreis, 15,00 € pro m² plus 15,00€ pro Meter Front

Zelt:

Reihenstand 60,00 € / m²

Eckstand 64,00 € / m²

Kopfstand 68,00 € / m²

Aussteller-Parkausweis: 1 Stück 20,00 €

Strom:

240V bis max. 2 KW: 200,00 € Pauschal (incl. Stromverbrauch)

400V 16A Anschluss bis max. 5 KW: 250,00 €, Pauschal (incl. Stromverbrauch)

400V 32A Anschluss bis max. 12KW: 310,00 € Pauschal (incl. Stromverbrauch)

400V 63A Anschluss bis max. 25KW: 660,00 € Pauschal (incl. Stromverbrauch)

In den Strompreisen sind Montage, Demontage und Materialmiete enthalten. Das Material bleibt Eigentum der Installationsfirma. **Das Heizen mit Elektroheizern ist untersagt!**

Einwilligung Mitarbeiter: Foto- und Filmaufnahmen

Es wird bestätigt, dass für alle Mitarbeiter, welche auf der Agrarschau Allgäu vertreten sind, eine Einwilligungserklärung vorliegt, dass Foto- und Filmaufnahmen auf der Internetseite und den sozialen Medien veröffentlicht werden dürfen. (Bei einem nicht-ankreuzen, werden Sie selbstverständlich außerhalb der bekannten Foto- und Filmhotspots auf dem Gelände platziert werden.)

Die Einwilligungserklärungen aller auf der Ausstellung beschäftigten Mitarbeiter sind der Anmeldung hinzuzufügen oder währenddessen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Stromanschlüsse und deren Abrechnung werden von der Fa. Elektromiller in Kempten durchgeführt. Bei Fragen über ihren Anschluss oder bei Sonderwünschen setzen Sie sich bitte direkt mit der Fa. Elektromiller, Tel. 0831/ 575050 in Verbindung.

Ausstellungsgegenstand (wird im Ausstellerverzeichnis angegeben)

Sonstige Wünsche

Auf unserem Ausstellungsstand wird ein fliegender Bau mit über 75m² aufgestellt.

**(Nicht angemeldete fliegende Bauten wird der Aufbau untersagt!
Pavillons für den Privatgebrauch dürfen nicht verwendet werden.)**

Alle Preise verstehen sich zzgl. Mwst.

Aussteller aus dem EU- Ausland bekommen eine Netto- Rechnung (ohne Mwst). Dafür ist zwingend die Angabe ihrer Ust.ID Nummer oben im Adressblock einzutragen.

Durch die Abgabe dieser Anmeldung erklären sie sich mit den beiliegenden Ausstellungsbedingungen einverstanden. Mit der Unterschrift und dem Firmenstempel erklärt sich der Unterzeichner als handlungsbevollmächtigt.

Die Ausstellungsbedingungen werden den Mitausstellern des Standes weitergereicht

Stempel, Unterschrift

Die Anfahrtsskizze wird den beauftragten Speditionen zur Verfügung gestellt.

Stempel, Unterschrift

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift



- Ausfahrt 132 Dietmannsried nehmen
- Erster Kreisverkehr dritte Ausfahrt nehmen
- Zweiter Kreisverkehr dritte Ausfahrt nehmen
- 2,5 km dem Straßenverlauf folgen
- Rechts Richtung Reicholzried abbiegen
- Der Straße folgen bis Graben
- Rechts abbiegen zum Veranstaltungsgelände